

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Staatsgerichtshofs vom
9. Dezember 2011, Az.: GR 11/11**

**Wahlprüfungsbeschwerde der Herren M. K., P. W.
und Prof. Dr. D. B., Essingen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

21. 12. 2011

Der Berichterstatter:

Bernd Hitzler

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Staatsgerichtshofs vom 9. Dezember 2011 in seiner 8. Sitzung am 21. Dezember 2011 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verweist eingangs darauf, dass den Ausschussmitgliedern ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des Verfahrens dargelegt sei.

Danach wenden sich die Beschwerdeführer gegen die Entscheidung des Landtags vom 9. November 2011, mit der ihr Einspruch gegen die Landtagswahl vom 27. März 2011 zurückgewiesen wurde.

Der Staatsgerichtshof hat mit Schreiben vom 9. Dezember 2011 dem Landtag und der Landesregierung Gelegenheit gegeben, sich zur Frage einer Beteiligung und gegebenenfalls zur Sache bis zum 30. Januar 2012 zu äußern.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, hatten die Beschwerdeführer Einspruch gegen die Wahl zum 15. Landtag von Baden-Württemberg eingelegt.

Sie wandten sich gegen die Abgrenzung zwischen den Wahlkreisen 25 Schwäbisch Gmünd und 26 Aalen. Dabei geht es um die Zuordnung der Gemeinde Essingen, die bei der Landtagswahl 2006 noch zum Wahlkreis 26 Aalen gehörte und für die Landtagswahl 2011 dem Wahlkreis 25 Schwäbisch Gmünd zugeschlagen wurde. Die Beschwerdeführer halten diese Zuordnung für systemwidrig und damit willkürlich; das Gesetz verstoße insoweit gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Wahl.

Die in der Verfassung vorgesehene Verbindung zwischen Verhältniswahl und Persönlichkeitswahl sei im Landtagswahlrecht in Form der sogenannten „personalisierten Verhältniswahl“ umgesetzt. Durch diese Kombination werde weder das eine noch das andere System in Reinkultur verlangt. Insbesondere sei keine strenge Erfolgswertgleichheit der Stimmen erforderlich. Vielmehr seien neben dem Ziel einer möglichst gleichen Wahlkreisgröße auch die lokale Verwurzelung der Wahlkreis Kandidaten sowie bestehende Verwaltungsgrenzen und historische Verflechtungen zu berücksichtigen. Im Falle von Essingen sei hier nicht richtig abgewogen worden. Man habe der formalen arithmetischen Angleichung der beiden Wahlkreise den Vorzug gegenüber der historischen Verflechtung der Gemeinde Essingen mit dem Raum Aalen gegeben, obwohl die Abweichung der Zahl der Wahlberechtigten unter der vom Staatsgerichtshof im jüngsten Urteil zum Wahlrecht ins Auge genommenen Toleranzgrenze liege.

Der Landtag hat den Wahleinspruch auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses zurückgewiesen und festgestellt, dass die Wahl, soweit angefochten, gültig ist (vgl. Drs. 15/649).

Grund hierfür war, dass die Einsprecher keine Wahlfehler nach § 1 Abs. 1 des Landeswahlprüfungsgesetzes (LWPrG) geltend gemacht hatten. Der Einspruch betraf ausschließlich Regelungen des Landtagswahlgesetzes, die für verfassungswidrig erachtet werden. Nach § 1 Abs. 3 LWPrG können die Verfassungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit des Wahlgesetzes und der Wahlordnung im Wahlprüfungsverfahren jedoch nicht nachgeprüft werden. Die Bestimmung untersagt es dem Wahlprüfungsausschuss und dem Landtag zwingend, die materiellen Wahlrechtsregelungen einer Kontrolle im Wahlprüfungsverfahren zu unterziehen.

Mit der Wahlprüfungsbeschwerde verfolgen die Beschwerdeführer ihr Anliegen gerichtlich weiter und vertiefen ihre bereits im Wahlprüfungsverfahren verfolgte Argumentation.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläutert, hat der Landtag nach der bisherigen Praxis in Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren zumeist eine Äußerung gegenüber dem Staatsgerichtshof abgegeben.

Allerdings sei der Landtag in den beiden letzten vergleichbaren Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren von dieser Praxis abgewichen und habe keine Stellungnahme abgegeben. Es handelte sich dabei in beiden Fällen um Wahlprüfungsbeschwerden, mit denen das Wahlrecht angegriffen wurde und die im Landtag kontrovers diskutiert wurden.

Der Ständige Ausschuss habe sich bei seiner Beschlussempfehlung, von einer Äußerung gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen, von der Erwägung leiten lassen, dass unter den Fraktionen im Landtag Meinungsunterschiede über das geltende Landtagswahlrecht bestünden.

Solche Meinungsverschiedenheiten gebe es auch im vorliegenden Fall bezüglich der Wahlkreiszuordnung der Gemeinde Essingen. Im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Landtagswahlrechts sei mit einem Änderungsantrag versucht worden, die Verschiebung der Wahlkreisgrenze aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Dieser Antrag sei im Ständigen Ausschuss kontrovers diskutiert und schließlich mit Mehrheit (9 : 6 Stimmen) abgelehnt worden.

Ein Abgeordneter der CDU legt dar, die Beschwerdeführer hätten das vom Landtag beschlossene Landtagswahlgesetz angegriffen. Es sei unstrittig, dass der Wahlkreis 26 Aalen zu groß gewesen sei, sodass am Rand dieses Wahlkreises eine Veränderung habe vorgenommen werden müssen. Er räume ein, dass es auch andere Möglichkeiten als die gewählte gegeben hätte, sei jedoch der Auffassung, dass die vom Landtag gewählte Vorgehensweise absolut rechtmäßig gewesen sei. Auch wenn es möglich gewesen wäre, seitens des Landtags in einer klaren Stellungnahme die Position des Wahlprüfungsausschusses zu bekräftigen, schlage er vor, analog zu den beiden letzten vergleichbaren Wahlprüfungsbeschwerden, mit denen das Wahlrecht angegriffen worden sei und die im Landtag kontrovers diskutiert worden seien, dem Plenum zu empfehlen, in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

Ein Abgeordneter der SPD äußert, angesichts dessen, dass es hinsichtlich des geltenden Wahlrechts unter den Fraktionen in der Tat Meinungsunterschiede gebe, sei der Vorschlag plausibel, dem Plenum zu empfehlen, in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen. Er plädiere dafür, diesem Vorschlag zu folgen.

4.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen.

25. 01. 2012

Bernd Hitzler